

Steuerliche Aufbewahrungspflicht

Am Ende jedes Jahres, wenn man Platz für neue Ordner schafft, stellt sich dieselbe Frage:

Wie lange müssen Buchhaltungsbelege aufbewahrt werden?

Die häufigste Aufbewahrungsfrist beträgt sieben Jahre. In nachfolgender Tabelle haben wir einige wichtige Aufbewahrungsfristen aufgelistet:

Art der Unterlagen	Gesetzliche Grundlage	Aufbewahrungsfrist	per 1.1.2026 vernichten bis inkl. [Jahr] möglich
Buchhaltungsunterlagen und Belege/Rechnungen	§ 132 Abs 1 BAO §§ 190, 212 UGB	7 Jahre	2018
Unterlagen iZm Grundstücken inkl. Gebäude	§ 18 Abs 10 UstG	22 Jahre	2003
Zollunterlagen	§ 23 Abs 2 Zollrechts-Durchführungsgesetz	5 Jahre	2020
Unterlagen laut den Geldwäschebestimmungen	§ 132 Abs 1 BAO §§ 190, 212 UGB	7 Jahre	2018
Arbeitszeitaufzeichnungen		7 Jahre	2018

Der Fristenlauf beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht. Das heißt Sie dürfen z.B. im Jahr 2026 alle Akten und Belege aus dem Jahr 2018 (oder älter) vernichten.

Laufendes Verfahren: manche Unterlagen sind unabhängig von der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bis auf Weiteres aufzubewahren, beispielsweise bei einer laufenden Betriebsprüfung oder während eines offenen Beschwerdeverfahrens

Abweichendes Wirtschaftsjahr: bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr läuft die Frist ab Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet (§ 132 Abs 1 BAO).

Beispiel 1 dem Kalenderjahr entsprechendes Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	Beispiel 2 Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vom 01.02. bis 31.01.
Eingangsrechnung, auf 3.2.2018 datiert	Eingangsrechnung, auf 03.02.2018 datiert
Aufbewahrungspflicht 7 Jahre ab Schluss des Kalenderjahres -> also bis zum 31. Dezember 2025.	Das Wirtschaftsjahr endet mit 31.01.2019 Aufbewahrungspflicht 7 Jahre ab Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet > also bis zum 31. Dezember 2019.
Am 1. Jänner 2026 darf man die das Jahr 2018 betreffenden Buchhaltungsunterlagen samt den zugehörigen Belegen vernichten.	Erst am 1. Jänner 2027 darf man somit die Buchhaltungsunterlagen samt den zugehörigen Belegen, die das Wirtschaftsjahr 2018/2019 betreffen, vernichten.